

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	01.06.2023
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-0153/23/13-006
Sitzungsdatum:	30.05.2023	Niederschrift:	13/OGR/054

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 01.10.2014

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt zum 01.01.2024 die Erhöhung der Hundesteuersätze für den ersten Hund von bisher 60 EUR auf nunmehr 75 EUR, für den zweiten Hund von bisher 120 EUR auf nunmehr 170 EUR und für jeden weiteren Hund von bisher 200 EUR auf nunmehr 300 EUR.

Dem OGR wurde der Entwurf der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Ortsgemeinde Gönnersdorf vom 01.10.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung, welcher der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist, vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung der Hundesteuersätze führt zu einem Mehrertrag in Höhe von 1.400 EUR (Stand: 28.02.2023).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Ortsgemeinde Gönnersdorf vom 01.10.2014

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I Steuersatz, Gefährliche Hunde

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. 75,00 Euro für den ersten Hund
2. 170,00 Euro für den zweiten Hund
3. 300,00 Euro für jeden weiteren Hund.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gönnersdorf,

Walter Schmidt, Ortsbürgermeister

Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.